

# Allgemeine Bestimmungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250259>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben. (§ 48).

## II. Religionsunterricht. (§ 45).

1. Die Lehrer ertheilen den Religionsunterricht in der Schule während der ersten *sechs* Schuljahre.
2. Mit dem 7. Schuljahr beginnt der konfessionelle Religionsunterricht. Der Erziehungsrath wird sich mit den Behörden der Landeskirche darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmations-Unterricht Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Erziehungsrath kann in *einer* Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.
4. Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. (Vergl. Art. 49 der B.-V.).

## III. Allgemeine Bestimmungen. (§ 49ff).

1. *Schulpflichtigkeit*: Sie dauert *acht* Jahre für jedes bildungsfähige Kind.
2. *Beginn und Ende. Schuleintritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen; *Schulaustritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen.  
„Kinder, die *nach* Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen *in der Regel* in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.“ (§ 51).
3. Allgemeine Verpflichtung am Unterricht in *allen* Fächern (§ 53). Ueber Dispensationen erlässt der Erziehungsrath die nöthigen Vorschriften.
4. Ausweisung von schulpflichtigen Kindern und deren Verweisung in eine Besserungsanstalt. (§ 54).
5. Beginn des Schuljahres in der zweiten Hälfte des April. Der Erziehungsrath setzt den Tag alljährlich fest. (§ 55).
6. Oeffentliches Examen alljährlich an jeder Schule. (§ 59).
7. Errichtung von Arbeits- und Strafklassen für langsame und träge Schüler. (§ 60).
8. *Ferienzeit*: Acht Wochen für die untern und mittlern Schulen, zehn Wochen für die höhern Schulen. (§ 61). Der gleiche § 61 führt *die freiwilligen Ferienklassen* (an den Sekundarschulen), wie bisher, weiter.
9. Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Für Fortbildungskurse kann der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes angemessene Beiträge der Schüler festsetzen. (§ 65).
10. *Ueber den Stipendienfond* (§ 66): Zunächst sollen tüchtige Schüler höherer Lehranstalten unterstützt werden, dann solche tüchtige Knabenmittelschüler, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen (also wahrscheinlich die Fortbildungsschüler. Refer.); endlich können an die Mittelschulen Beiträge für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

## IV. Schulbehörden. (§§ 67—75).

1. Die oberste Schulbehörde ist der *Erziehungsrath*, früher Erziehungs-Kollegium genannt, Vorsitzender ist der Chef des Erziehungs-Departements. Die *Obliegenheiten* sind die bekannten, in andern kantonalen Schulgesetzen aufgezählten.
2. Unter dem Erziehungsrathe stehen die Schul-Kommissionen resp. Inspektionen, sechs an der Zahl. Die Inspektion der Primarschule besteht aus sieben, diejenigen der andern Anstalten aus fünf Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrathe nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Privatschulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Inspektionen resp. Schul-Kommissionen.